

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1978

Bestandsdarstellung

	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschöszahl
	Arkaden und Durchfahrten
	Mauer
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften	

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR	Kleinsiedlungsgebiete	Mischgebiete
WR	Reine Wohngebiete	Kerngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete	Industriegebiete
WA	Besondere Wohngebiete	Gewerbegebiete
	Dorfgebiete	Sondergebiete
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III zwingend		
	Grundflächenzahl z.B. 0,4	
	Geschoßflächenzahl z.B. 1,0	
	Baumassenzahl	

Begrenzungslinien

	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Öffentliche Grünflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

Sonstige Festsetzungen

	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Garagen
	Firstichtung
	Offene Bauweise
	FD Flachdach
	SD z.B. 45° Satteldach mit Dachneigung
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Rasenkantensteine zulässig

Kennzeichnungen

	Ga
	Flächen für Garagen
	F
	Flachdach
	SD z.B. 45° Satteldach mit Dachneigung
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Rasenkantensteine zulässig

Nachrichtliche Übernahmen

	Neuer Bordstein
	Parallel

Vermerke

	Neuer Bordstein
	Parallel

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen an Gebäuden gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG:
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind bei Neubauten in Schlafräumen, soweit sie straßenseitig zur Prinzenstraße angeordnet sind, Verbundfenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen. In den übrigen Räumen sind bei Neubauten Fenster der Schallschutzklasse 1 einzubauen. Dies gilt nicht für Badezimmer, Abtritträume, Flure und Treppenhäuser.

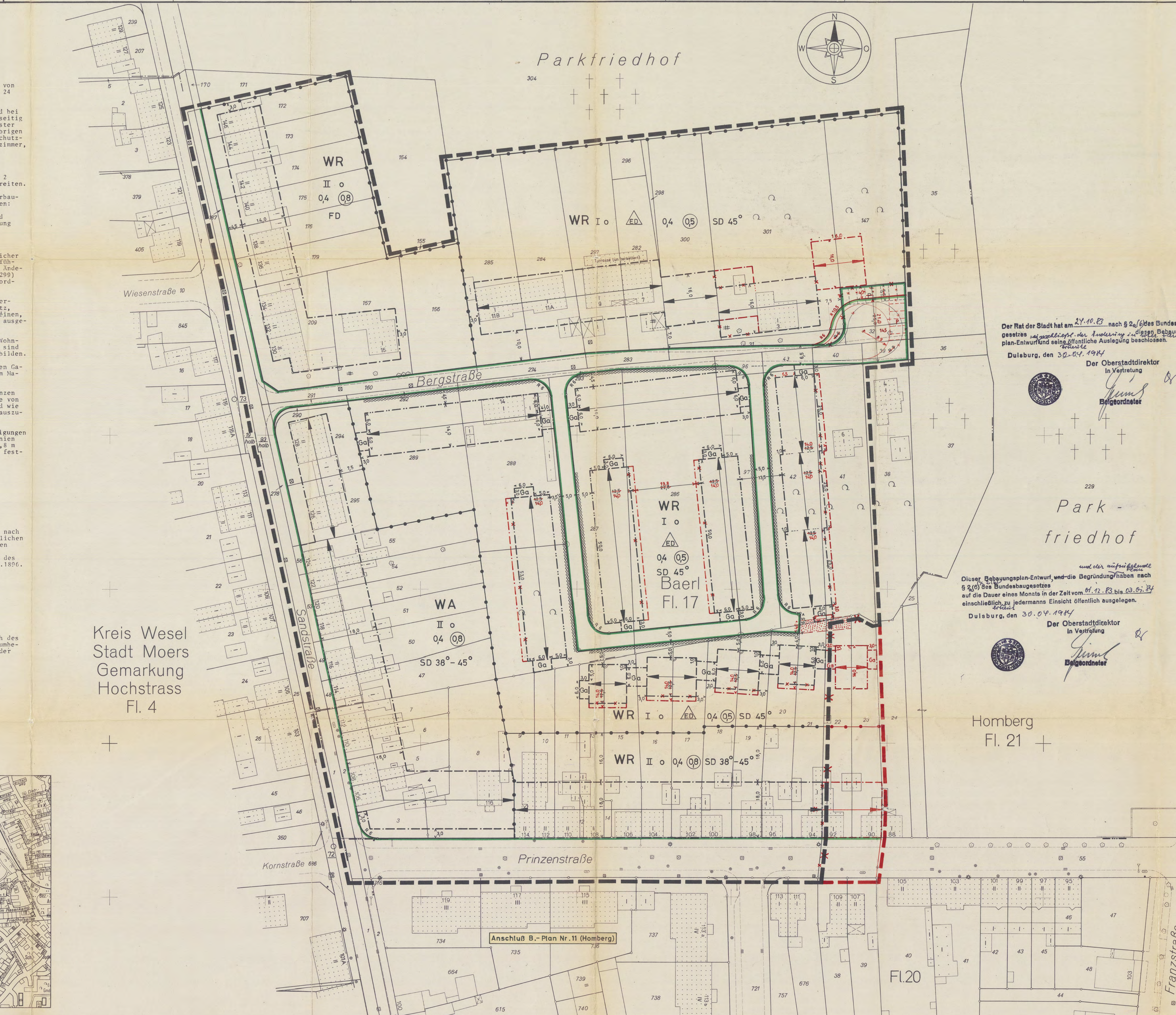
II. Festsetzungen gemäß § 9 (2) BBauG:
Die Sockelhöhe der Gebäude darf eine Höhe von 2 Eingangsstufen über Straßenhöhe nicht überschreiten.

III. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Nebenanlagen nach § 14 (1) Raumutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.
§ 14 (2) BauNVO bleibt unberührt.

IV. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV.NM 1970 S. 299) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
1. Außenwände der Gebäude sind in Verblüdmauerwerk auszuführen; Teilflächen können in Putz, Keramik, Sichtbeton, Naturstein, Glasbausteine, Holzverkleidung oder ähnlichen Materialien ausgeführt werden.
2. Die Außenwände der Garagen sind denen der Wohngebäude anzupassen. Die Dächer der Garagen sind als Flachdächer mit max. 5° Neigung auszubilden.
3. Bei Doppelhäusern und nebeneinanderliegenden Garagen ist das Verblüdmauerwerk in gleichem Material auszuführen.
4. Die Terrassen können an den Grundstücksgrenzen Trennwände erhalten, die bis zu einer Länge von 3,0 m und einer Höhe von 2,0 m zulässig sind und wie bei den Wohngebäuden in Verblüdmauerwerk auszuführen sind.
5. Die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen und Hecken ist an den Straßenbegrenzungslinien und Nachbargrenzen bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Rasenkantensteine.

Aufhebungsvermerk
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.
Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Fluchtlinienplanes der Gemeinde Hochheide vom 9.11.1896.

Hinweis
Für den Schutz des Baubestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baubestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.



I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 12.5.80... nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 21. Okt. 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.6.80... gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 21. Okt. 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den ...

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefasst.

Duisburg, den 21. Okt. 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 21.10.82... nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, die Ausfertigung dieses Bebauungsplan-Entwurfes und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 30.04.1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20.9.82... nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 21. Okt. 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2.11.1982 bis 3.12.1982 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 24.11.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 02.04.1984... nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 30.04.1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Gemäß § 11... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 26.06.1984... (Az.: 35.2-20.06/Dat. 32.1) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 26.06.1984

Der Regierungspräsident
im Auftrage
König
Oberregierungsrat
Regierungsabteilungsleiter 1

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 26.06.1984... (Az.: 35.2-20.06/Dat. 32.1) ist am 07.08.1984... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 17.08.1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Grimm
Beigeordneter

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 821

- Homberg -

für den Bereich beiderseits der Bergstraße sowie nördlich der Prinzenstraße zwischen Sandstraße und Parkfriedhof

Maßstab 1 : 500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblättern - Nebeneinblättern - einer Begründung - dem Eigenblattschnitt - dem Blatt Längsschnitt und dem Blatt Querschnitt - Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschriftet.

Duisburg, den 14. SEP. 1982

Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 14. SEP. 1982

Vermessungs- und Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfes.

Duisburg, den 14. SEP. 1982

Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ... Farbe geändert worden.

Duisburg, den 21.10.1983

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt